



GEMEINDE
MUTTERS

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche

7. SITZUNG DES GEMEINDERATES AM 15. Dezember 2022

im Gemeindeamt/Sitzungssaal der Gemeinde Mutters

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:08 Uhr

Zuhörer: 9 Personen

Presse: ---

Anwesend:

„Wir Mutterer“ mit Bürgermeister Hansjörg Peer

Bürgermeister Hansjörg Peer
Gregor Reitmair, MSc.
Daniela Pfurtscheller
Kiafar Kamran (i.V. für Mag. Florian Graiff)

DI Michael Saischek, MSc.
Tobias Mair
Ing. Roland Fleißner
Sabine Jäger

„Mutters Aktiv“

Gebhard Muigg
Dr. Maria Fritz

Barbara Schweiger
Julia Riedl (i.V. für Romed Eberl)

„MuttersPLUS“

Mag. Reinhard Huber
Susanne Singer (i.V. für Prof. MMag. Dr. Klaus Hilber)

Harald Graus

Entschuldigt:

Prof. MMag. Dr. Klaus Hilber
Romed Eberl

Mag. Florian Graiff

Unentschuldigt:

Schriftführer:

Amtsleiter Martin Hahn

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 6 aus der Sitzung vom 22. September 2022
3. Beratung und Beschlussfassung: Festlegung der Gebühren, Abgaben und Hebsätze für 2023
4. Beratung und Beschlussfassung: Budget der Gemeinde Mutters 2023
5. Beratung und Beschlussfassung: Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz; Verordnung Leerstandsabgabe
6. Beratung und Beschlussfassung: Neufestlegung der Hektarsätze der Waldumlage nach der Tiroler Waldordnung 2005; Verordnung
7. Beratung und Beschlussfassung: Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes; Ergänzung textliche Bebauungsregeln
8. Beratung und Beschlussfassung: Änderung des § 3 Abs. 6 lit. b der Verordnung zum Örtlichen Raumordnungskonzept
9. Beratung und Beschlussfassung: Erlassung und Auflage Änderung eines Bebauungsplanes für die Gp. 51/4, KG 81114 Kreith; Familie Oberprantacher
10. Beratung und Beschlussfassung: Erlassung und Auflage eines Bebauungsplanes für die Gp. 51/8, KG 81114 Kreith; Familie Berger/Zais
11. Beratung und Beschlussfassung: Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mutters; Gp. 10/2, KG 81120 Mutters; Kindergarten/Schützen/Feuerwehr
12. Beratung und Beschlussfassung: Erlassung und Auflage eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes für die Gpn. 10/2, 21/1 (Teilfläche), 22, Bp. .158, KG 81120 Mutters; Volksschule
13. Beratung und Beschlussfassung: Vereinbarung zwischen Gemeinde Mutters und MPreis Warenvertriebs GmbH, FN 43603y
14. Beratung und Beschlussfassung: Vergabe der Wohneinheiten; Bauprojekt Neue Heimat Tirol Birchfeld
15. Beratung und Beschlussfassung: Antrag gem. § 35 Abs. 2 TGO MuttersPLUS: Blackout-Plan
16. Beratung und Beschlussfassung: Antrag gem. § 35 Abs. 2 TGO MuttersPLUS: Bericht Fortgang Sanierung Backofen Raitis
17. Vergabe von Lieferungen und Leistungen
18. Gemeindegutsagrarergemeinschaft Mutters: Bericht des Substanzverwalters
19. Gemeindegutsagrarergemeinschaft Kreith: Bericht des Substanzverwalters

- 20. Bericht des Bürgermeisters
- 21. Personalangelegenheiten
- 22. Anträge, Anfragen und Allfälliges

TOP 1.) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Zuhörer und die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass der Tagesordnungspunkt 21, Personalangelegenheiten, unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wird.

BESCHLUSSFASSUNG: EINSTIMMIG JA

TOP 2.) Genehmigung der Niederschrift Nr. 6 aus der Sitzung vom 22. September 2022

Die Niederschrift Nr. 6 wird **genehmigt** und **unterfertigt**.

TOP 3.) Beratung und Beschlussfassung: Festlegung der Gebühren, Abgaben und Hebsätze für 2023

Die Fraktion Wir Mutterer hat den Antrag gestellt, dass es im bevorstehenden Jahr in keinem Bereich zu einer Erhöhung kommt. Die Bevölkerung ist derartig belastet, dass man im Gemeindebudget andere Wege finden muss. Teilweise werden Nichterhöhungen seitens des Landes gedeckelt abgedeckt, die Herausforderung ist auf jeden Fall keine Kleine.

Grundsteuer A	500 v.H. des Messbetrages
Grundsteuer B	500 v.H. des Messbetrages
Kommunalabgabe	3 %
Erschließungsbeitrag	5 % d.s. € 5,88
Hundesteuer 1. Hund:	€ 80,00
jeder weitere Hund:	€ 100,00
Hofhund:	€ 30,00
<u>Wasseranschlußgebühr</u>	€ 1,51/m ³ umbauter Raum;
bis 1.000 m ³ € 1.510,00, (Pauschal); inkl. 10 % MWSt.	
<u>Kanalanschlußgebühr</u>	€ 5,58/m ³ umbauter Raum;
bis 1.000 m ³ € 5.580,00 (Pauschal); inkl. 10 % MWSt.	
Wasserzählermiete	€ 8,28/Zähler inkl. 10 % MWSt.
Wasserbenützungsg Gebühr	€ 1,00/m ³ Wasser inkl. 10 % MWSt.;
Mindestabnahme: 40 m ³ d.s.	€ 40,00 inkl. 10 % MWSt.
Kanalbenützungsg Gebühr	€ 2,15 m ³ inkl. 10 % MWSt.
Mindestabnahme: 40 m ³ d.s.	€ 86,00 inkl. 10 % MWSt.
Abfallgebühren Grundgebühren (alle inkl. 10 % MwSt.).	
<u>Haushalte:</u>	
Haushalt mit 1 Person inkl.4 Säcke	€ 18,00
Haushalt mit 2 Personen inkl. 8 Säcke	€ 36,00
Haushalt mit 3 Personen inkl. 12 Säcke	€ 46,00
Haushalt mit 4 Personen inkl. 16 Säcke	€ 55,00

Haushalt mit 5 Personen inkl. 20 Säcke	€ 64,00
Haushalt mit 6 und mehr Personen inkl. 24 Säcke	€ 73,00
Klein- und Mittelbetriebe sowie private Containerbezieher:	
Grundgebühr für Klein- und Mittelbetriebe pro Jahr	€ 53,00
Grundgebühr für Gastgewerbe- und Restaurantbetriebe p. J.:	€ 64,00
Grundgebühr für private Containerbezieher pro Jahr	€ 53,00

Müllsäcke:

Nachkauf von Säcken: pro Sack € 3,50 inkl. 10 % MWSt.

Als Stichtag für die Ermittlung der Personenzahl gilt der 1. Jänner eines jeden Jahres. Die Ermittlung erfolgt aufgrund der Meldung nach dem Zentralen Melderegister für Haupt- und Nebenwohnsitz.

Mit 2022 bezeichnete Müllsäcke dürfen bis Ende Feber 2023 verwendet werden. Ab diesem Zeitpunkt werden ausschließlich Müllsäcke mit der Aufschrift 2022 entsorgt.

Containerentleerung:

1 Containerentleerung € 38,00 inkl. 10 % MWSt.

Bioabfall für Haushalte:

1 und 2 Personen Haushalt(e); 26 Säcke = 1 Rolle; € 17,00

3 und 4 Personen Haushalte; 52 Säcke = 2 Rollen; € 34,00

5 Personen Haushalt und mehr; 78 Säcke = 3 Rollen; € 51,00

Nachkauf sowie Halbjahreskompostierer:

26 Säcke = 1 Rolle; € 17,00

Bioabfall für Gastronomiebetriebe:

Entleerung eines 90 Liter Behälters: € 8,00

Entleerung eines 120 Liter Behälters: € 10,00

Friedhofgebühren	Einzelgrab	€ 23,00 /Jahr
	Doppelgrab	€ 35,00 /Jahr
	Urnengrab	€ 35,00/Jahr

Kindergartenbeitrag	1. Kind:	€ 45,00 /Monat inkl. 13 % MWSt.
	weitere(s) Kind(er):	€ 00,00 /Monat inkl. 13 % MWSt.

Vorschreibung jeweils von September bis Juni.
ab dem Kindergartenjahr 2023/24

Kinderkrippenbeitrag	Krippe 7.00 – 11.30 Uhr	1 Tag	€ 36,00
		2 Tage	€ 67,50
		3 Tage	€ 87,80
		4 Tage	€ 108,00
		5 Tage	€ 112,50
	Krippe 7.00 – 13.00 Uhr	1 Tag	€ 48,00
		2 Tage	€ 90,00
		3 Tage	€ 117,00
		4 Tage	€ 144,00
		5 Tage	€ 150,00

Krippe	1 Tag	€ 56,00
7.00 – 14.00 Uhr	2 Tage	€ 120,00
	3 Tage	€ 156,00
	4 Tage	€ 192,00
	5 Tage	€ 200,00

Krippe	1 Tag	€ 76,00
7.00 – 16.30 Uhr	2 Tage	€ 142,50
	3 Tage	€ 185,50
	4 Tage	€ 228,00
	5 Tage	€ 237,50

Tarifliste Kinderkrippe+ Mutters

Krippe+	1 Tag	€ 30,00
14.00 – 16.30 Uhr	2 Tage	€ 50,00
	3 Tage	€ 65,00
	4 Tage	€ 75,00
	5 Tage	€ 80,00

Schulische Tagesbetreuung	1 Tag pro Woche:	€ 11,00 /Monat
	2 Tage pro Woche:	€ 17,00 /Monat
	3 Tage pro Woche:	€ 23,00 /Monat
	4 Tage pro Woche:	€ 29,00 /Monat
	5 Tage pro Woche:	€ 35,00 /Monat

Für jedes Geschwisterkind werden vom jeweils zu bezahlenden Betrag 20% in Abzug gebracht.
Der Verpflegungsbeitrag beträgt € 4,-- pro Mittagessen.

Badegebühren Erwachsene	Tag	€ 5,50
	Halbtag (ab 13:00 h)	€ 4,00
	Ab 16:00 Uhr	€ 3,00
	10er Block	€ 45,00
	Saisonkarte	€ 70,00
Kinder	Tag	€ 3,00
5-14 J.	Halbtag (ab 13:00 h)	€ 2,00
	Ab 16:00 Uhr	€ 1,00
	10er Block	€ 25,00
	Saisonkarte	€ 45,00
Kinder	Tag	€ 4,00
15-19 J.	Halbtag (ab 13:00 h)	€ 3,00
	Ab 16:00 Uhr	€ 2,00
	10er Block	€ 35,00
	Saisonkarte	€ 55,00
Familiensaisonkarte:		
Erwachsene:		€ 70,00

Kind:	€ 20,00
Jugendl.:	€ 25,00

Zehnerblöcke gelten nur in der Badesaison 2023. Badegebühren inkl. 13 % MWSt.

Kinder: 5-14 Jahre

Jugendliche/Schüler/Lehrlinge: 15-19 Jahre

Kinder bis 4 Jahre frei

Antrag: der Bürgermeister stellt den Antrag, den Gebühren, Abgaben und Hebsätzen für das Jahr 2023 die Zustimmung zu erteilen.

BESCHLUSSFASSUNG: EINSTIMMIG JA

TOP 4.) Beratung und Beschlussfassung: Budget der Gemeinde Mutters 2023

Die Erstellung eines Budgets unter den derzeitigen Vorgaben war eine sehr schwierige Aufgabe. Die Teuerung trifft die Gemeinde gleichermaßen, dennoch können diverse Vorhaben nicht geschoben werden. Der Budgetentwurf ist den Listenerstgereihten zugestellt worden.

Budget 2023

Erträge Ergebnishaushalt	6.405.900,00
Aufwendungen Ergebnishaushalt	6.460.100,00
Abweichung	54.200,00
Einzahlungen Finanzierungshaushalt	6.986.400,00
Auszahlungen Finanzierungshaushalt	6.986.400,00

Wesentliche Einnahmen:

Abgabenertragsanteile:

Steuern inkl. Erschließungsabgaben

Erlöse GGAG	€ 350.000,00
Erschließungskosten	€ 231.000,00
Kanalanschlüsse	€ 214.000,00
Kanalbenützung	€ 298.000,00
Wasseranschlüsse	€ 75.000,00
Wasserbenützung	€ 193.000,00
Kommunalsteuer	€ 550.000,00
Förderung Volksschulaausbau	€ 140.000,00

Wesentliche Ausgaben:

Straßen- und Gehsteigbau Dorfzentrum	€ 350.000,00
Volksschulaausbau	€ 250.000,00
Wasserversorgung Raitis	€ 168.000,00
Kanalsanierung	€ 50.000,00
Quartiersplanung	€ 50.000,00
Brückensanierung	€ 30.000,00
Wirtschaftsförderung	€ 30.000,00
Umbau Recyclinghof	€ 25.000,00
Instandhaltung FZZ	€ 20.000,00

Kapellenbau	€ 20.000,00
Backofenrenovierung	€ 20.000,00
Gemeindeamt Ausstattung	€ 8.000,00
Kindergarten / Volksschule	€ 8.000,00
FF Mutters Reparatur Tankwagen	€ 6.000,00
Postpartner	€ 6.000,00
Zuführung Rücklage (FF Auto)	€ 100.000,00

	RA 2020	RA 2021	VA 2023
Mindestsicherung Hoheitsrechtlich	41.681,00	54.525,00	75.100,00
Mindestsicherung Privatrechtlich	125.300,00	138.301,00	129.300,00
Mobiler Dienst	35.200,00	36.000,00	36.000,00
Flüchtlingshilfe	420,00	562,00	9.000,00
TeilhabeGesetz (Behindertenh.)	182.208,00	207.336,00	209.000,00
Grundversorgung	0,00	0,00	7 600,00
Kinder- Jugendhilfe	44.853,00	54.563,00	55.200,00
Rettungsdienst	15.584,00	26.259,00	22.700,00
LKH Hall Beitrag	55.710,00	58.739,00	64.300,00
Gesundheitsfonds	369.306,00	389.705,00	432.000,00
Landesumlage	<u>151.306,00</u>	<u>164.195,00</u>	<u>177.700,00</u>
TOTAL	1.021.568,00	1.130.185,00	1.217.900,00

Veränderung RA 2020 zu VA 2023:	€ 196.332,00	19,22 %
Veränderung RA 2021 zu VA 2023:	€ 87.715,00	7,76 %

	VA 2021	VA 2022	VA 2023
Kindergarten	373.600,00	383.900,00	442.700,00
Kinderkrippe	340.000,00	333.900,00	374.900,00
Schülerbetreuung	30.400,00	34.000,00	60.500,00

Schuldenstand:	01.01.2023	1.170.900,00
	31.12.2023	1.357.600,00
Tilgungen:	2023	163.300,00
Zinsen:	2023	70.100,00

Sabine Jäger:

Es kommt eine hohe Mehrbelastung auf die Gemeinden zu und das ohne Mehreinnahmen. Es gibt Hilfspakete, erwähnt der Bürgermeister und er erläutert diese ausschnittweise.

Mag. Reinhard Huber:

Er bedankt sich für die umfassenden und guten Unterlagen und die Auskünfte vom Finanzverwalter.

Es ist schwierig in dieser Zeit, ein Budget zu erstellen. Was seiner Gruppierung fehlt, sind die Rücklagen, z.B. für das Haus „Holer Lies“, für die Kreditzinsen, welche stetig steigen etc. Derartige Dinge sollten in das Budget eingearbeitet werden, damit man ein Polster zur Verfügung hat.

Gebhard Muigg:

Auch er merkt an, dass die Erstellung eines Budgets derzeit nicht einfach ist und die Zukunft nicht absehbar ist.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Voranschlag der Gemeinde Mutters für das Haushaltsjahr 2023 die Zustimmung zu erteilen.

**BESCHLUSSFASSUNG: 12 JA
3 STIMMENTHALTUNGEN (MuttersPLUS zur Gänze)**

**TOP 5.) Beratung und Beschlussfassung: Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz;
Verordnung Leerstandsabgabe**

Der Landesgesetzgeber hat die Einführung einer Leerstandsabgabe beschlossen. Im Jahr 2019 wurde die Freizeitwohnsitzabgabe durch den Gemeinderat beschlossen. Die Gemeinde Mutters hat sich in der Abgabenhöhe im oberen Bereich der Landesempfehlung angesiedelt

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mutters
vom 15. Dezember 2022
über die Höhe der Leerstandsabgabe**

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes – TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Mutters legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 20,00
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 40,00
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 60,00
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 90,00
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 125,00
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 165,00
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 205,00

fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Angeschlagen am: 16. Dezember 2022

Abgenommen am: 03. Jänner 2023

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Sabine Jäger:

Sie findet, dass diese Abgabe gut ist und erkundigt sich, wem dieses Geld „zu Gute kommt“. Der Gemeinde, antwortet der Finanzverwalter.

Ing. Roland Fleißner:

Wie erfolgt die Erhebung? Der Bürgermeister erläutert die geplante Vorgangsweise. Es handelt sich um eine Selbstbemessungsabgabe (das Zentrale Melderegister darf hierfür nicht verwendet werden).

Mag. Reinhard Huber:

Kann man seitens der Gemeinde indirekt Druck machen und ein Schreiben an die Gemeindeglieder aussenden? Der Bürgermeister antwortet, dass man diese Thematik in eine Gemeindegliederachricht aufnehmen wird.

Antrag: der Bürgermeister stellt den Antrag der Verordnung zur Festlegung der Höhe der Leerstandsabgabe in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

BESCHLUSSFASSUNG: EINSTIMMIG JA

TOP 6.) Beratung und Beschlussfassung: Neufestlegung der Hektarsätze der Waldumlage nach der Tiroler Waldordnung 2005; Verordnung

Der Landesgesetzgeber hat die Neufestlegung der Hektarsätze beschlossen; dies muss bis Ende 2022 im Gemeinderat behandelt und beschlossen sein.

Verordnung der Gemeinderates der Gemeinde Mutters vom 15. Dezember 2022 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindegliedewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Mutters erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 % v. H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 6. September 2022, Vbl. Tirol Nr. 59/2022, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Angeschlagen am: 16. Dezember 2022

Abgenommen am: 03. Jänner 2023

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Gebhard Muigg:

Er erkundigt sich, ob diese Erhöhung notwendig ist. Der Bürgermeister erläutert die gewohnte Vorgangsweise.

Antrag: der Bürgermeister stellt den Antrag der Verordnung zur Festlegung der Höhe des Hektarsatzes für die Waldumlage in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

BESCHLUSSFASSUNG: EINSTIMMIG JA

TOP 7.) Beratung und Beschlussfassung: Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes; Ergänzung Textliche Bebauungsregeln

In der Bauausschusssitzung am 20. Oktober 2022 wurde im Beisein von Mag. Klaus Spielmann besprochen und beschlossen, dass in der nächsten Gemeinderatssitzung die Auflage des Entwurfes zur grundsätzlichen Änderung des ÖRK, welcher durch die Bausperre eingeleitet wurde, beschlossen wird.

**ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSKONZEPT
GEMEINDE MUTTERS**

Änderung des § 3 Abs. 6 der Verordnung zum Örtlichen Raumordnungskonzept

Folgende Festlegung wird als lit. d in den § 3 Abs. 6 der Verordnung zum Örtlichen Raumordnungskonzept eingefügt:

Für Grundflächen,

- * die als Bauland gem. § 38 bzw. § 40 TROG 2022 gewidmet sind und
- * für die weder ein Bebauungsplan noch eine Bebauungsplanpflicht besteht
und
- * nicht im Geltungsbereich der textlichen Festlegungen gem. § 3 Abs. 6 lit. b liegen
werden folgende textlichen Festlegungen gem. § 31b Abs. 2 TROG 2022 festgelegt:

I. Höchstnutzfläche für Wohnzwecke: 150 m²

Im Fall eines Abbruchs und Wiederaufbaus bzw. Zu- und Umbaus an Gebäuden darf die Höchstnutzfläche für Wohnzwecke die rechtmäßige Bestandsnutzfläche für Wohnzwecke einmalig um nicht mehr als 150 m² überschreiten.

II. Höchstbaudichte für Wohnzwecke: 0,45 Nutzflächendichte

Im Fall eines Zubaus zur Vergrößerung einer bestehenden Wohneinheit ist eine einmalige Überschreitung dieser Höchstbaudichte im Umfang einer Nutzfläche von höchstens 30 m² zulässig.

III. Bauhöhe: höchstens zwei oberirdische Geschoße

Gregor Reitmair:

Er bekräftigt die Worte des Bürgermeisters und findet, dass dieser Beschluss der richtige Weg ist.

Mag. Reinhard Huber:

Er erkundigt sich nach der Deckelung der BMD. Der Bürgermeister sagt, dass dies in der Änderung beinhaltet ist, in Form der Nutzflächendichte.

Antrag: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Mutters gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, den von Planungsbüro PLAN ALP Ziviltechniker GmbH. ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Mutters vom 28.10.2022, Zahl ork_mut22010_0322_ga_v1, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor:

Änderung des § 3 Abs. 6 der Verordnung zum Örtlichen Raumordnungskonzept

Folgende Festlegung wird als lit. d in den § 3 Abs. 6 der Verordnung zum Örtlichen Raumordnungskonzept eingefügt:

Für Grundflächen,

- die als Bauland gem. § 38 bzw. § 40 TROG 2022 gewidmet sind und
- für die weder ein Bebauungsplan noch eine Bebauungsplanpflicht besteht und
- nicht im Geltungsbereich der textlichen Festlegungen gem. § 3 Abs. 6 lit. b liegen

werden folgende textlichen Festlegungen gem. § 31b Abs. 2 TROG 2022 festgelegt:

I. Höchstnutzfläche für Wohnzwecke: 150 m²

Im Fall eines Abbruchs und Wiederaufbaus bzw. Zu- und Umbaus an Gebäuden darf die Höchstnutzfläche für Wohnzwecke die rechtmäßige Bestandsnutzfläche für Wohnzwecke einmalig um nicht mehr als 150 m² überschreiten.

II. Höchstbaudichte für Wohnzwecke: 0,45 Nutzflächendichte

Im Fall eines Zubaus zur Vergrößerung einer bestehenden Wohneinheit ist eine einmalige Überschreitung dieser Höchstbaudichte im Umfang einer Nutzfläche von höchstens 30 m² zulässig.

III. Bauhöhe: höchstens zwei oberirdische Geschoße

BESCHLUSSFASSUNG: EINSTIMMIG JA

TOP 8.) Beratung und Beschlussfassung: Änderung des § 3 Abs. 6 lit. b. der Verordnung zum Örtlichen Raumordnungskonzept

Bei der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde für die Ortsteile Kreith und Raitis festgelegt, dass nur Bebauungspläne mit besonderer Bauweise erlassen werden dürfen. Mag. Klaus Spielmann hat den Raumordnungsausschuss in Kenntnis gesetzt, dass dies nicht zeitgerecht sei. Er plädiert daher auf die Änderung des Raumordnungskonzeptes in der Form, dass folgender Satz in

der geltenden Fassung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gestrichen wird: „Abweichend von diesen Bestimmungen können nur Bebauungspläne mit besonderer Bauweise erlassen werden.“

Dr. Maria Fritz:

Sie fragt, ob man das auch für Nicht-Techniker erklären kann? DI Michael Saischek, MSc. und der Bürgermeister erläutern ihr die geplante Vorgangsweise und die Änderungen im Vergleich zur jetzigen Situation.

Antrag: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Mutters gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, den von Planungsbüro PLAN ALP Ziviltechniker GmbH. ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Mutters vom 28.10.2022, Zahl ork_mut22010_0222_ga_v1 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Änderung des § 3 Abs. 6 lit. b der Verordnung zum Örtlichen Raumordnungskonzept

Der § 3 Abs. 6 lit. b der Verordnung zum Örtlichen Raumordnungskonzept wird insofern abgeändert, als dass aus dem bestehenden Festlegungstext

„Für jene Bereiche, auf die in der nachfolgenden Zählerlegende hingewiesen wird (Ortsteile Kreith und Raitis), gelten folgende textliche Festlegungen zur Bebauung gemäß § 31 Abs. 6 TROG 2011:

Die Breite der Landesstraße soll inklusive Gehsteig mit 7,8 Metern abgesichert werden. Zur Steuerung der Intensität, Dichte und Höhenentwicklung der Bebauung (Inhalt des ÖRK nach § 31 Abs 1 lit. g TROG 2011) bedient sich die Gemeinde in Ergänzung der sonstigen diesbezüglichen planlichen und textlichen Festlegungen des ÖRK eines planlichen Leitbildes für die Bebauungsplanung.

Die Baumassendichten (BMD) werden in Abhängigkeit von der Grundstücksgröße und der Hangneigung bestimmt. Dabei gelten folgende Mindest- (M) bzw. Höchstwerte (H):

Tabelle zur Berechnung der BMD	Parzellengröße			
	Unter 500 m ²	500 bis 600 m ²	600 bis 800 m ²	Über 800 m ²
Geländeunterschied im bebaubaren Bereich*)				
0 bis 2 m	BMD M 1,1 BMD H 1,65	BMD M 1,0 BMD H 1,5	BMD M 0,9 BMD H 1,35	BMD M 0,8 BMD H 1,2
2 bis 5m	BMD M 1,0 BMD H 1,5	BMD M 0,9 BMD H 1,35	BMD M 0,8 BMD H 1,2	BMD M 0,7 BMD H 1,05
Über 5m	BMD M 0,9 BMD H 1,35	BMD M 0,8 BMD H 1,2	BMD M 0,7 BMD H 1,05	BMD M 0,6 BMD H 0,9

**) Als bebaubarer Bereich wird jener Grundstücksteil definiert, der nach Abzug der Grenzabstände gemäß TBO und abzüglich der Flächen mit Einschränkungen der Bebaubarkeit (z.B. Gefahrenzonen, naturräumlich relevante Flächen, Sicherheitsab-*

stände zu Landesstraßen und Stubaitalbahn, kV-Leitungen und dergleichen, tatsächlich mit einem Hauptgebäude bebaubar ist.

Höchstzulässige Bebauungsdichte unter-/ oberirdisch (BBD u/o H): 0,5/0,3
Höchstzulässige Bauplatzgröße (BP H): 1.000 m²
Mindestgeschoßanzahl (OG M): 2
Höchster Gebäudepunkt (HG H): 9,0 m von jedem Punkt des Ursprungsgeländes
Talseitige Traufenhöhe (TRt H): 7,0 m von jedem Punkt des Ursprungsgeländes

Abweichend von diesen Bestimmungen können nur Bebauungspläne mit besonderer Bauweise erlassen werden.

Diese textliche Festlegungen zur Bebauung gelten nicht für Sonderflächen, Vorbehaltsflächen und ausschließlich betriebliche Nutzungen gemäß Flächenwidmungsplan.“

folgender Satz gestrichen wird:

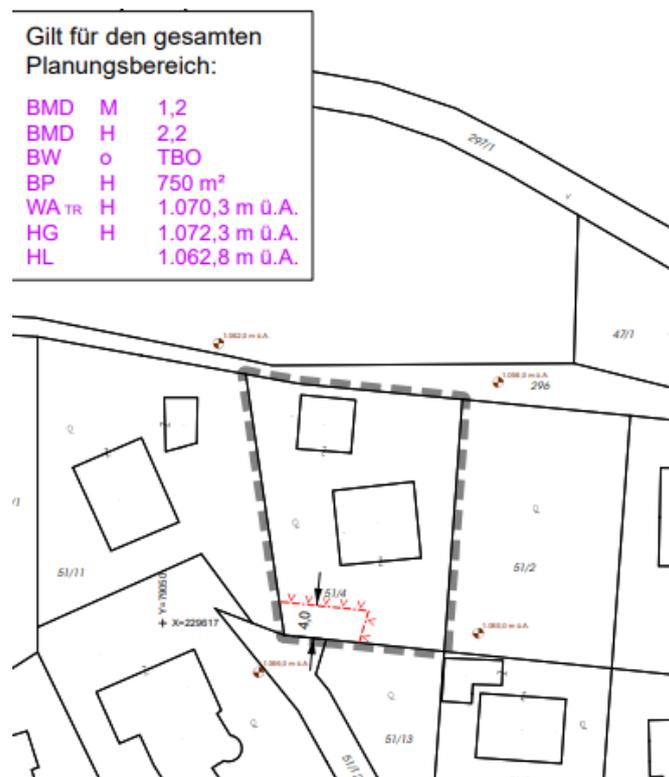
„Abweichend von diesen Bestimmungen können nur Bebauungspläne mit besonderer Bauweise erlassen werden.“

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BESCHLUSSFASSUNG: EINSTIMMIG JA

TOP 9.) Beratung und Beschlussfassung: Erlassung und Auflage eines Bebauungsplanes für die Gp. 51/4, KG 81114 Kreith; Familie Oberprantacher

Familie Schett/Oberprantacher in Oberkreith möchten das Bestandsobjekt erweitern. Zu diesem Zwecke wurde ein Konzept erarbeitet und Mag. Spielmann vorgelegt. Das Konzept wurde in einen zulässigen Bebauungsplan gegossen:



DI Michael Saischek, MSc.:

Die Zufahrt erfolgt über einen Weg der Gemeindegutsagrargemeinschaft. Hier wird eine Zustimmungserklärung von dieser benötigt. Er würde diese Zustimmungserklärung unterschreiben und grundbücherlich eintragen lassen. Er fragt in diesem Zuge den Gemeinderat, ob er den Dienstbarkeitsvertrag für die Verbücherung unterschreiben kann. Der Gemeinderat spricht sich einstimmig dafür aus.

Antrag: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Mutters gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, den vom Planungsbüro PLAN ALP Ziviltechniker GmbH. ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung eines Bebauungsplanes vom 19.10.2022, Bezeichnung „Oberprantacher“ durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BESCHLUSSFASSUNG: EINSTIMMIG JA

TOP 10.) Beratung und Beschlussfassung: Erlassung und Auflage eines Bebauungsplanes für die Gp. 51/8, KG 81114 Kreith; Familie Berger/Zais

Roland Zais darf im Bereich seines Großvaters Hans Pichler in Oberkreith einen Teil der Grundstücksfläche für Schaffung für Wohnraum für sich und seine junge Familie nutzen. Der Garagenbestand wird adaptiert und ausgebaut. Die Erlassung eines Bebauungsplanes notwendig.



DI Michael Saischek, MSc.:

Durch diesen Bereich geht eine Zuleitung zur Rotenstockquelle durch. Diese darf lt. Bürgermeister nicht bebaut werden und muss vorher verlegt werden.

Antrag: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Mutters gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert

durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, den vom Planungsbüro PLAN ALP Ziviltechniker GmbH. ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 13.09.2022, Zahl bplmut0822 – Kreith – Berger/Zais, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BESCHLUSSFASSUNG: EINSTIMMIG JA

TOP 11.) Beratung und Beschlussfassung: Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mutters; Gp. 10/2, KG 81120 Mutters; Kindergarten/Schützen/Feuerwehr

Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes für die Errichtung eines Klassenzimmers wurde erkannt, dass im Bereich des Durchganges Riedl / „Simele“ ein Teil der Parzelle nicht gewidmet ist. Es handelt sich um jene Parzelle, auf welcher Kindergarten, Schützenlokal, Bürgersaal und Feuerwehr Bestand haben; es sollte irgendwann diese Parzelle mit jene der Schulbebauung vereint werden. Um dann eine einheitliche Bauplatzwidmung zu gewährleisten, sollte dies geändert werden.



Gebhard Muigg:

Ist der Raum gleich groß, wie der Vorsprung im Obergeschoss der Volksschule? Ja, antwortet der Bürgermeister. Er erklärt, warum man sich für diesen Bereich entschieden hat.

Mag. Reinhard Huber:

Ist das „der Weisheit letzter Schluß“, dass man diesen Zubau macht? U.a. ist lt. ihm auch der Turnsaal zu klein. Der Bürgermeister sagt, dass man mit dem geplanten, neuen Schulhaus, derartige Probleme in der Zukunft nicht mehr haben wird.

Antrag: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Mutters gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, den vom Planungsbüro PLAN ALP Ziviltechniker GmbH. ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der

Gemeinde Mutters vom 07.12.2022, Zahl 331-2022-00007, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

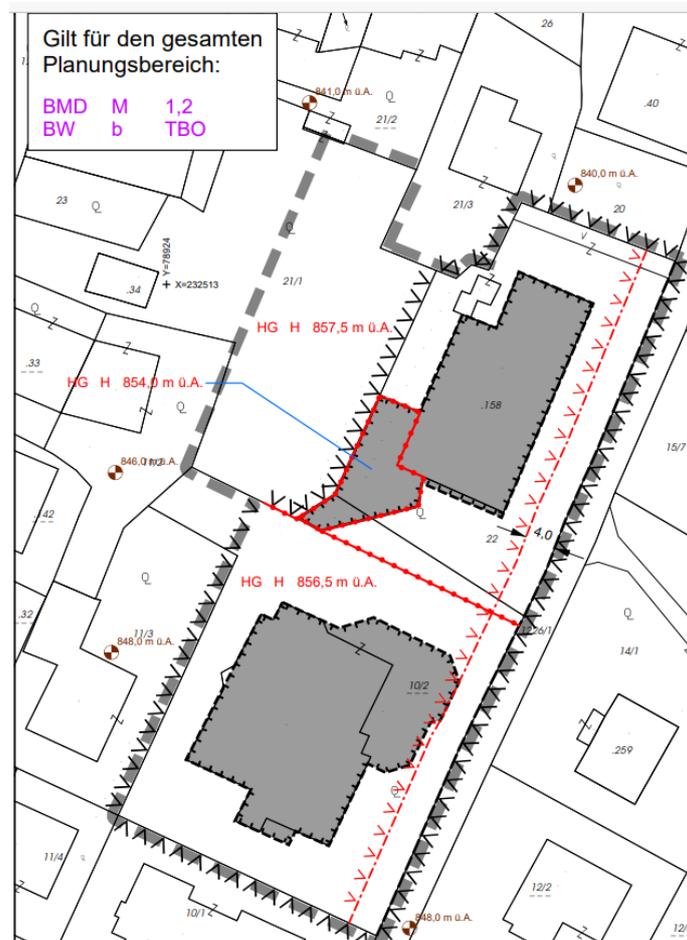
Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mutters vor: Umwidmung Grundstück 10/2 KG 81120 Mutters: rund 88 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Kindergarten, Volksschule.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mutters gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BESCHLUSSFASSUNG: EINSTIMMIG JA

TOP 12.) Beratung und Beschlussfassung: Erlassung und Auflage eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes für die Gpn. 10/2, 21/1 (Teilfläche), 22, Bp. .158, KG 81120 Mutters; Volksschule

Im Budget 2023 verankert ist der Zubau eines Klassenzimmers. Das Konzept stammt von DI Raimund Rainer. Der Medienraum wird unterbaut, ein Klassenzimmer, die Garderobe und ein Vorraum geschaffen. Die Klasse wird im Herbst 2023 in Betrieb gehen. Die Erlassung eines Bebauungsplanes notwendig.



Antrag: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Mutters gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, den vom Planungsbüro PLAN ALP Ziviltechniker GmbH. ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 06.12.2022, Zahl bplmut1022 Schulgasse 8 - Volksschule, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BESCHLUSSFASSUNG: EINSTIMMIG JA

TOP 13.) Beratung und Beschlussfassung: Vereinbarung zwischen Gemeinde Mutters und MPreis Warenvertriebs GmbH, FN 43603y

Seit knapp einem Jahr werden alle MPreis Parkplätze in ganz Tirol Videoüberwacht. Der Hinweis ist bei der jeweiligen Einfahrt ersichtlich. Zu lange abgestellt Fahrzeuge, werden mit einer Besitzstörungsklage des Fahrzeughalters ausgestattet. In Mutters hat es dabei einige Bewohner des Burgstalls erwischt. Der Bürgermeister ist mit den Verantwortlichen der Firma MPreis in Verhandlung getreten, um eine Lösung zu finden. Eine Vereinbarung konnte getroffen werden. Diese ist allen Gemeinderatsmitgliedern zugestellt worden.

Susanne Singer:

Geht es hier nur um den vorderen Teil? Der Bürgermeister antwortet, dass es sich um beide Teile handelt. Wenn die Arztpraxis in der Innsbrucker Straße angesiedelt ist, wird man diesbezüglich noch Gespräche führen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorliegenden Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Mutters und der MPREIS Warenvertriebs GmbH, FN 43603y zum Zwecke der Nutzung des Parkplatzes in der Innsbrucker Straße die Zustimmung zu erteilen.

BESCHLUSSFASSUNG: EINSTIMMIG JA

TOP 14.) Beratung und Beschlussfassung: Vergabe der Wohneinheiten; Bauprojekt Neue Heimat Tirol Birchfeld

Die Bauarbeiten im Birchfeld schreiten zügig voran. Die Notwendigkeit der Wohnungszuteilung ist gegeben. Der zuständige Ausschuss hat sich damit befasst. Die Bewerber mussten wie bereits beim Wohnen am Kirchplatz, das entsprechende Formular mit Ansuchen und Selbstauskunft einbringen. Der Ausschuss hat in weiterer Folge nach dem Punktesystem die Zuteilung gemacht. Der Obmann des Ausschusses, Ing. Roland Fleissner trägt die Reihung vor.

Ing. Roland Fleißner:

Der Ausschuss für Wohnbau- und Soziales hat nach bestem Wissen und Gewissen anhand der Kriterien eine Reihung vorgenommen. Zwei Fixstarter waren vorgegeben (Emergen Sajra, diese hat

aus Kostengründen abgesagt, und Maria Mair). Brigitta Seifert war die erste der Warteliste und wurde aufgrund des Verzichtes auf die Liste genommen.

Warteliste „kleine Wohnung“:

- Wendler Dominik
- Föger Felicitas
- Peer Hannah
- Pichler Sabrina

Warteliste „größere Wohnung“:

- Siller Ferdinand und Silvia
- Eiter Sabine
- Zander Helmut
- Pech Heinz und Renn Christine

Die Höhe der Mietkosten wird erwähnt. Durch den Anstieg dieser Kosten ist zu erwarten, dass eventuell noch jemand auf die Wohnung verzichtet. Diese Personen werden dann ohne Gemeinderatsbeschluss nachrücken, erläutert der Bürgermeister.

DI Michael Saischek, MSc.:

Beim Start des Projektes hat man mit den gleichen Preisen wie beim Projekt „Leben am Kirchplatz“ kalkuliert. Diese Kosten sind mittlerweile auf über € 16,00 pro m² gestiegen. Er hält diese Vorgangsweise für nicht seriös. Man sollte das auch die Neue Heimat Tirol wissen lassen. Der Bürgermeister hat dies bereits getan und hatte u.a. ein Gespräch mit dem Geschäftsführer Hannes Gschwentner. Es könnte sein, dass man einen Teil der Kosten senken kann, man wartet hier noch auf eine Antwort. Die Situation wird diskutiert. Sobald man eine Information seitens der NHT erhält, wird die Gemeinde reagieren. Man wird auch die Wohnungswerber über die aktuellen Geschehnisse informieren.

Mag. Reinhard Huber:

Er erkundigt sich, ob derartige Projekte mit den Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes künftig noch möglich sein werden. Der Bürgermeister antwortet, nur mit Zustimmung der Gemeinde.

Reihungsvorschlag des Ausschusses für Wohnbau, Soziales und Öffentlichkeitsarbeit:

TOP 11	MAIR Maria
TOP 1	FRITZ Andreas
TOP 4	KAHR Bettina
TOP 9	PEER Julia
TOP 10	PEER David
TOP 5	NOWAG Monika
TOP 6	STÖCKL Lorenz
TOP 2	ZANGER Karlheinz
TOP 7	RIEDL Fabian
TOP 3	KOSTNER Mariam Mguta
TOP 8	SEIFERT Brigitta

Antrag: Der Obmann des Ausschusses für Wohnbau, Soziales und Öffentlichkeitsarbeit stellt den Antrag, dem vorliegenden Vorschlag des Ausschusses für Wohnbau, Soziales und Öffentlichkeitsarbeit für die Vergabe der Wohneinheiten im Neubauprojekt der Neuen Haimat Tirol „Birchfeld“ die Zustimmung zu erteilen.

BESCHLUSSFASSUNG: EINSTIMMIG JA

TOP 15.) Beratung und Beschlussfassung: Antrag gem. § 35 Abs. 2 TGO MuttersPLUS: Blackout-Plan

Bürgermeister Hansjörg Peer:

Es wäre wünschenswert, wenn sich im Gemeinderat vertretene Fraktionen die Mühe machen würden, bereits behandelte Themen im Protokoll nachzulesen. Der Antrag wurde bereits im November 2021 von Sabine Jäger eingebracht, und die Vorgehensweise fixiert. Seit Monaten ist man mit den Verantwortlichen im Land wie auch mit der TINETZ AG und der IKB AG in Kontakt, um Szenarienpläne zu entwickeln. Weiters kam es auch zu Besprechungen mit Behörden in diesem Zusammenhang. Das Land Tirol hat am 22. November 2022 den Leitfaden für Gemeinden herausgegeben. Am 29. November 2022 kam es auch zur Präsentation des selbigen. Seit diesem Zeitpunkt arbeitet die Gemeindeführung in Absprache mit den zu involvierenden Kräften den Leitfaden ab, um eine für Mutters maßgeschneiderte Broschüre herauszubringen.

Mag. Reinhard Huber:

Alles was von einer anderen Fraktion kommt, wird seiner Meinung nach lächerlich gemacht. Man hat seit dem Jahr 2021 nichts mehr darüber gehört und wollte deshalb nachfragen. Man wartet in diesem Fall auf die Broschüre, wenn ohnehin bereits daran gearbeitet wurde. Die Kommunikation mit dem Listenerstgereihten der Liste MuttersPLUS ist lt. dem Bürgermeister nicht die Beste, das ist bekannt.

Barbara Schweiger:

Gibt es hier Verantwortliche seitens der Gemeinde? Ja, der Bürgermeister ist das oberste Organ und die Gemeinde-Einsatzleitung ist in diesem Zusammenhang auch tätig.

Antrag von MuttersPLUS: Der Gemeinderat möge die sofortige Ausarbeitung eines Notfallplanes für den Fall eines flächendeckenden Stromausfalles beschließen mit dem Ziel Vorab-Informationen für die Bevölkerung geben zu können.

**BESCHLUSSFASSUNG: 7 ENTHALTUNGEN (MuttersPLUS und Mutters Aktiv)
8 NEIN (WIR Mutterer)**

Anmerkung WIR MUTTERER: Man spricht sich gegen diesen Antrag aus, zumal ja bereits seit Monaten daran gearbeitet wurde, und nunmehr der in alle Richtungen geprüfte Maßnahmenplan des Landes Tirol für alle Gemeinden Tirols vorliegt.

TOP 16.) Beratung und Beschlussfassung: Antrag gem. § 35 Abs. 2 TGO MuttersPLUS: Bericht Fortgang Sanierung Backofen Raitis

Hierzu berichtet der Bürgermeister, dass auch in diesem Fall die Zur-Handnahme der Protokolle sehr dienlich wäre. Die Obfrau des SFK-Ausschusses hat in der letzten Sitzung detailliert hierzu berichtet, und wurde auch ein einstimmiger Beschluss gefasst.

Der Antrag wird von der Fraktion MuttersPLUS zurückgezogen.

TOP 17.) Vergabe von Lieferungen und Leistungen

- Der für das E-Auto zuständige Ausschuss hat sich mit der Verlängerung desselbigen beschäftigt. Die Kosten von über € 1.600,00 stehen in keiner Relation zur jetzigen Nutzung. Die Anfangseuphorie ist vergangen, und auch Werbemaßnahmen haben keinen Erfolg gebracht. Die Gemeinde hat den Vertrag nicht verlängert.

Gregor Reitmair: Die Situation wurde im Umweltausschuss besprochen. Es ist seiner Ansicht nach nicht mehr notwendig, ein E-Auto zu betreiben und man möchte auch nicht als Autovermieter fungieren. Dieser Versuch wurde somit aus Kostengründen eingestellt.

Mag. Reinhard Huber: Er erkundigt sich nach der Vertragslaufzeit. Diese ist abgelaufen, antwortet Gregor Reitmair.

- GEMNOVA hat den Stromvertrag mit der TIWAG für alle Gemeinden im Netzbereich der TIWAG ausverhandelt. Dabei wird sich auch die IKB anhängen. Die Gemeinde hat am Montag einen Vertragsentwurf erhalten, man lässt diesen gerade prüfen.

TOP 18.) Gemeindegutsagargemeinschaft Mutters: Bericht des Substanzverwalters

Gehsteig/Grundverkauf Nockhofweg – Fam. Hurst-Magagnotti:

Die Gespräche mit der Familie Hurst-Magagnotti bezüglich des Verkaufes der GSt.-Nr. 508/1 der GGAG Mutters an die Familie Hurst-Magagnotti haben stattgefunden. Folgendes Verhandlungsergebnis konnte erreicht werden:

Die GGAG verkauft das GSt.-Nr. 508/1 an Frau Magagnotti.

1. Kaufpreis € 20.000,00. Der Kaufpreis ist direkt an die GGAG zu überweisen.
2. Die grundbücherliche Abwicklung und die Gebührenberechnung erfolgt über eine Kanzlei nach Wahl der Gemeinde.
3. Keine Gewährleistungen und/oder Garantien.
4. Die Gemeinde Mutters erhält kostenfrei die Eintragung der Dienstbarkeit für einen Gehsteig (Breite am Grundstück Magagnotti 1,2 m auf die gesamte Länge der Grundgrenze zum Nockhofweg). Weiters wird die Dienstbarkeit des Gemeindekanals auf dem Grundstück eingetragen.
5. Der Erwerber der 508/1 (F. Magagnotti) wird verpflichtet, auf seine Kosten den Gehsteig, nach Anforderung der Gemeinde, auf seinem Grundstück zu errichten. Wenn der Gehsteig termingerecht errichtet wurde (Pönale bei Verzug ist noch zu vereinbaren) erhält F. Magagnotti € 20.000,00 für die Errichtung des Gehsteiges.
6. Die geplante Vorgehensweise ist natürlich vorbehaltlich der Zustimmung der Agrarbehörde.

7. Eventuell werden die zwei Rechtsgeschäfte in unterschiedlichen Verträgen vereinbart. Dies ist noch mit dem Rechtsbeistand der Gemeinde zu klären. Die Kosten für die Vertragserrichtung werden von beiden Seiten 50/50 getragen.

Die Gemeinde beauftragt den Vermesser und Straßenplaner für den gesamten Verlauf des Nockhofweges, von der Einfahrt zum Pizzaria-Parkplatz bis zur Kreuzung mit dem Lärchenwaldweg mit der Vermessung des Bestandes bzw. mit der Planung des Gehsteiges. Die Planung des Gehsteiges auf der Parzelle der Fam. Hurst-Magagnotti wird zwischen deren Architekten und dem Verkehrsplaner der Gemeinde abgestimmt.

Der Gemeinderat spricht sich einstimmig für die geplante Vorgangsweise aus. Der Substanzverwalter wird beauftragt das Vertragswerk ausarbeiten zu lassen.

Bestandsvertrag mit A1 Telekom:

A1 beabsichtigt den Standort auf dem Grundstück der GGAG technisch auszubauen. Da der Kündigungsverzicht der GGAG im Jahre 2024 ausläuft ist A1 an den Substanzverwalter herangetreten und hat angefragt, ob die GGAG einem Kündigungsverzicht um weitere 20 Jahre zustimmen würde. Der Substanzverwalter der GGAG hat mit A1 über mehrere Monate bezüglich der Konditionen für diesen Kündigungsverzicht verhandelt. Finales Ergebnis dieser langwierigen Verhandlungen ist, dass das jährliche Pachtentgelt für den Standort von derzeit EUR 4.217,91 netto (Stand 2022) auf EUR 6.000,00 netto im Jahr 2023 angepasst wird. Das Pachtentgelt wird nach VPI preisangepasst. Dies entspricht einer Erhöhung um ca. 42 %.

Der Gemeinderat spricht sich einstimmig für die Annahme dieses Verhandlungsergebnisses aus. Der Substanzverwalter wird beauftragt die entsprechende Zusatzvereinbarung zum Bestandsvertrag von 1999 abzuschließen.

TOP 19.) Gemeindegutsagrargemeinschaft Kreith: Bericht des Substanzverwalters

Keine besonderen Vorkommnisse.

TOP 20.) Bericht des Bürgermeisters

- Planung Wasserleitung Raitis
- Wasserlieferung Natters generell
- Kanal Unterdorf
- VVT Haltestelle im Gewerbepark

TOP 21.) Personalangelegenheiten

Dieser Tagesordnungspunkt wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten. Das Protokoll wird gesondert verwahrt.

TOP 22.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Sabine Jäger:

Sie bedauert, dass es heuer keinen Nikolauszug gegeben hat, oder ein Gasthaus für das Kirchenpatrozinium. Sie hat das Nikolauskleid vom Mayr Christian gekauft (privat), er wollte es

ursprünglich nach Innsbruck spenden. Sie könnte sich vorstellen, dass man im nächsten Jahr die Vereine miteinbezieht um wieder einen derartigen Einzug zu organisieren. Lt. dem Bürgermeister wird es nächstes Jahr wieder einen Nikolauseinzug geben.

In Kreith gab es eine neue Weihnachtsbeleuchtung vor der Kirche.

Am 17.12. findet die Veranstaltung „Stille Lichter“ in der Pfarrkirche Mutters statt. Sie lädt alle Gemeinderäte dazu ein.

Am 24.12. gibt es nach der Kindermette wieder einen kleinen Umtrunk, wie auch nach der Christmette. Treffpunkt: Bei der Krippe.

Am 2.1. findet wiederum das Neujahrskonzert im Bürgersaal statt, Beginn: 19:00 Uhr. Auch hier lädt sie die Gemeinderäte und die anwesenden Zuhörer herzlich ein.

Im Jahr 2023 hat man im Familien, Sport, Freizeit und Kulturausschuss wieder viel vor, das Programm folgt. Sie bedankt sich bei der Barbara Schweiger und der Daniela Pfurtscheller für die tolle Mit- und Zusammenarbeit. Auch der Bürgermeister bedankt sich hierfür.

Ing. Roland Fleißner:

Schützenweihnacht: Ein großer Dank an alle Mitwirkenden. Der Reinerlös wird zur Gänze der Gemeinde für gemeinnützige Unterstützungen zugunsten Mutterer Bürger zur Verfügung gestellt.

Die Schützenkompanie möchte die Sanierung des Wald-Schießstandes angehen. Er erläutert die notwendigen Sanierungsarbeiten und Pläne für die Zukunft. Eine Bitte um Unterstützung folgt an die Gemeinde. Der Bürgermeister sagt, dass sich die Gemeinde daran beteiligen wird.

Er erkundigt sich nach dem aktuellen Stand betreffend „Unfall Land Rover Feuerwehr Kreith“: Der Bürgermeister sagt, dass Zahlungen eingegangen sind. Aber nicht in dem Ausmaß, wie es im Gemeinderat beschlossen wurde. Die Angelegenheit liegt beim Rechtsanwalt.

Gebhard Muigg:

Bushaltestelle Dorfstraße (beim „Peer Hias“), wie ist hier der Stand der Dinge. Der Bürgermeister sagt, dass man täglich auf den Bescheid und somit die Wiederinstandsetzung dieser Haltestelle wartet.

Dr. Maria Fritz:

Sajra Emergen: Diese wohnt derzeit im Birchfeld bei ihrer Schwester. Wie lange wird seitens der Gemeinde noch ein Teil der Miete bezahlt? Bis zum theoretischen Einzug der Wohnanlage NHT Birchfeld, antwortet der Bürgermeister.

Daniela Pfurtscheller:

Einladung: 21.12. um 17:30 beim Brunnen in Gärberbach. Veranstaltung des Kulturausschusses – „Weihnachtsumtrunk“.

Gregor Reitmair:

Danke an Mitglieder des Raumordnungs- und Umweltausschusses, ebenso an den Umwelt- und e-5 Ausschuss, für die tolle Zusammenarbeit. Auch den Nicht-Gemeinderäten wird gesondert für deren Mitarbeit gedankt.

DI Michael Saischek, MSc.

Der Pächter der Pistenfläche auf der Muttereralm weist uns darauf hin, dass man bis zur offiziellen Öffnung der Muttereralmbahn keine Skitouren auf die Muttereralm tätigen sollte. Auch er möchte nochmals darauf verweisen, dies auch einzuhalten.

Ausschuss für Bildung- und Innovation: Man hatte vor kurzem eine konstruktive Sitzung. Man möchte jetzt das Bildungszentrum „splitten“: Die NMS soll parallel zum Bildungszentrum (KG, KK, VS) behandelt bzw. errichtet werden. Mag. Reinhard Huber und Barbara Schweiger wurden als neue Mitglieder in diesen Ausschuss aufgenommen.

Er stellt dem Gemeinderat ein Video des Kindergartens vor (Dauer ca. 5 Minuten).